

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF  
Z' ..... 52. GE/989  
Datum: 18. StP. 1989  
Verteilt 19.9.89 [Handwritten initials]

*Dr. P. ...*  
15. 9. 1989  
Dr. WS/G

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Doppelbe-  
steuerungsabkommens mit Finnland

Im Sinne der Entschliebung zum Geschäftsordnungsgesetz des Natio-  
nalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen  
25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*[Signature]*  
(Dr. Othmar Hobler)

*[Signature]*  
(Dr. Wolfgang Seitz)

Beilage

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortg. 4-8  
1015 W i e n

15. 9. 1989  
Dr. WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines  
Doppelbesteuerungsabkommens mit Finnland  
GZ. 04 2002/7-IV/4/89**

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Abkommensentwurfes und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zunehmen:

Zu Art 10:

Anderen internationalen Bestrebungen, insbesondere im Rahmen der EG, entsprechend, sollte der Quellensteuersatz auf Dividenden möglichst gering angesetzt werden. Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung eines Anrechnungsverfahrens im Rahmen der Körperschaftsteuer in Finnland ab dem Jahr 1990 ist von den drei Varianten zur Lösung der Dividendenbesteuerung dem österreichischen Vorschlag 1 der Vorzug zu geben. Eine endgültige Beurteilung im Vergleich zum Vorschlag 2 hängt hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit für die Unternehmen aber auch von der Höhe des finnischen Körperschaftsteuersatzes ab.

Zu Art 11:

Der Verzicht auf die Quellenbesteuerung für Zinsen ist zu begrüßen.

Zu Art 12:

Gegen den österreichischen Vorschlag besteht im Hinblick auf den diesbezüglichen Vorbehalt zum OECD-Musterabkommen kein Einwand,

wenngleich nunmehr nicht bloß Schachtellizenzen besteuert werden sollen.

Zu Art 15:

Dem österreichischen Vorschlag, wo hinsichtlich der Frist von 183 Tagen auf das Steuerjahr abgestellt wird, ist der Vorzug zu geben. Die Handhabung dieser Bestimmung seitens der Unternehmen ist auch dann einfacher, wenn es zu Überschneidungen mit dem Betriebsstättenbegriff nach Art 5 Abs 3 kommt.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Othmar Hobler)



(Dr. Wolfgang Seitz)